

Leistungsvertrag

zwischen

1. der **Stadt Bern**, handelnd durch den Gemeinderat
2. dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat
3. den übrigen Gemeinden¹ der **Region Bern-Mittelland**, vertreten durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, handelnd durch die Regionalversammlung

(nachfolgend Beitragsgeberinnen)

und

dem **Verein Berner Puppentheater** (nachfolgend Verein), Gerechtigkeitsgasse 31, 3011 Bern, handelnd durch den Vorstand

betreffend Betriebsbeiträge 2024 – 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- die Artikel 21–23 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012²;
- die Artikel 8–12 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013³;
- das Reglement der Stadt Bern vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung der Stadt Bern vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein Berner Puppentheater bietet in seinem Spielplan professionelles Figurentheater und Schauspiel für Kinder und Erwachsene an. Aktuelle Themen wechseln sich ab mit klassischen Werken, die neu aufbereitet und in ihren Aussagen hinterfragt werden. Auch die Programmvierfalt ist Teil des Vereinszwecks: nationale und internationale Gastspiele bereichern das Kinder- und Erwachsenenprogramm.

¹ Alle Gemeinden sind im Anhang 1 aufgeführt

² KKFG; BSG 423.11

³ KKfV; BSG 423.411.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Leistungen und Pflichten des Vereins, die Personalpolitik des Vereins, die Leistungen der Beitragsgeberinnen, die Überprüfung der Leistungen und das Vorgehen bei Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins⁶

¹ Der Verein programmiert durchschnittlich 90 Veranstaltungen pro Saison und erreicht damit durchschnittlich 5'000 Besuchende.

² Mit seinen Programmen spricht der Verein ein unterschiedliches Zielpublikum an. Er wählt verschiedene Formen der Vermittlung und ermöglicht seinem Publikum die kulturelle Teilhabe.

³ Das Programmangebot für Kinder umfasst:

- a. Neuproduktionen mit aktuellen Inhalten;
- b. Interpretationen klassischer Inhalte oder bestehender Stücke;
- c. Gastspiele mit nationalen und internationalen Künstlerinnen und Künstlern.

⁴ Das Programmangebot für Erwachsene umfasst:

- a. Eigenproduktionen und Experimente mit neuen Formen des Figuren- und Objekttheaters;
- b. Gastspiele aus dem In- und Ausland (auch musikalisch-literarische Veranstaltungen und Kleinkunst).

Art. 5 Vorhaben des Vereins

¹ Der Verein strebt an, bis Ende der Vertragslaufzeit alle alten Scheinwerfer durch LED zu ersetzen.

² Der Verein setzt sich während der Vertragslaufzeit mit dem Thema Diversität auseinander. Warum ist das Thema heute so wichtig? Warum spielt es in der Kultur eine Rolle? Auf welche Art hängen Publikum, Programm und Personelles zusammen?

Art. 6 Zugang zu den Veranstaltungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offenstehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen gemäss Artikel 261bis StGB vom 1. Juli 2020.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen.

³ Der Verein legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten. Die Institution gewährt Studierenden und Lernenden reduzierte Eintrittspreise.

⁴ Der Verein erreicht durch ein diverses Programm eine grössere Vielfalt im Publikum.

⁶ Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden.

Art. 7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Er weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitragsgeberinnen hin.

Art. 8 Zusammenarbeit

Der Verein beteiligt sich an gemeinsam mit anderen Kultur- und Bildungsinstitutionen in der Region organisierten Veranstaltungen und Festivals.

Art. 9 Besucher*innen-Herkunftserhebung

Der Verein beteiligt sich an der von der zuständigen Stelle der Stadt Bern alle vier Jahre durchgeführten Herkunftserhebung.

Art. 10 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er verwendet Mehrweggeschirr. Er hält sich insbesondere an das städtische Mehrwegkonzept und orientiert sich an der Plattform «Saubere Veranstaltung» www.saubere-veranstaltung.ch/.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 11 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hält sich der Verein an die branchenüblichen Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich der Verein an den Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL.

Art. 12 Entschädigungen

¹ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet der Verein die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.

² Tritt der Verein gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet er Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet. Der vom Verein geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag; er kann auf maximal 9 Prozent des freiwillig versicherbaren Lohns beschränkt werden.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995⁷ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

⁴ Er trifft geeignete Massnahmen, damit die Bevölkerungsstruktur auf strategischer und operationeller Ebene abgebildet ist.

⁷ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁸ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Finanzielles

Art. 15 Betriebsbeitrag

¹ Die Beitragsgeberinnen unterstützen die in diesem Vertrag genannten Leistungen und Vorhaben des Vereins mit einem jährlichen Betriebsbeitrag von

Fr. 100'000.00

² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 16 Beiträge der einzelnen Beitragsgeberinnen

¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 15 übernehmen

- a. die Stadt Bern 48 Prozent, d.h. Fr. 48'000.00
- b. der Kanton Bern 40 Prozent, d.h. Fr. 40'000.00
- c. die übrigen Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland 12 Prozent,
d.h. Fr. 12'000.00

² Die Anteile der einzelnen Gemeinden ergeben sich aus dem Anhang.

Art. 17 Verwendung der Mittel

¹ Der Verein verpflichtet sich, die gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 und 5 genannten Leistungen und Vorhaben zu verwenden.

² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für den Unterhalt (Instandhaltung) der Liegenschaft (und weitere durch den Verein benutzte Räumlichkeiten) sowie den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.

³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 18 Auszahlung der Betriebsbeiträge

¹ Die Stadt Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a jährlich bis zum 31. Januar.

² Der Kanton Bern entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. Januar.

³ Die Regionalkonferenz stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 1 jährlich im Februar in Rechnung und leitet die Gelder unverzüglich nach Eingang aller Gemeindebeiträge an die Kulturinstitutionen weiter.

⁸ BV; SR 101

Art. 19 Eigenleistungen

¹ Der Verein verpflichtet sich, Eigenmittel aus Eintritten, Vermietungen und weiteren Einnahmen zu generieren.

² Der Verein erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen.

³ Er verpflichtet sich zudem, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

⁴ Der Verein strebt einen Kostendeckungsgrad von durchschnittlich mindestens 50 % an. Der Kostendeckungsgrad errechnet sich wie folgt: Selbst erwirtschaftete Mittel aus Eintritten, weiteren Einnahmen und eingeworbenen Beiträgen Dritter im Verhältnis zum Betriebsaufwand (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 15 durch Betriebsaufwand mal 100.)

Art. 20 Überschüsse und Fehlbeträge

¹ Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

² Der Verein strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein mindestens ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.

5. Kapitel: Überprüfung der Leistungen

Art. 21 Aufsichts- und Controllingrechte

¹ Die Stadt Bern hat bei der Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung die Federführung und ist Ansprechstelle. Sie koordiniert die Überprüfung der Leistungen mit den übrigen Beitragsgeberinnen und leitet ihnen sämtliche Unterlagen weiter.

² Die Beitragsgeberinnen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachten dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein erteilt dem Finanzinspektorat der Stadt Bern sowie der kantonalen Finanzkontrolle auf Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in die Akten sowie Zutritt zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

Art. 22 Berichterstattung

¹ Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Der Verein unterbreitet der Stadt Bern jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres

- a. den Jahresbericht des Vorjahres; Wird ein Soll-Wert in einem Berichtsjahr nicht erreicht, ist dies schriftlich zu begründen.
- b. die von der Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
- c. das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr.

Art. 23 Controllinggespräch

¹ Die Beitragsgeberinnen führen mit dem Verein jährlich ein Controllinggespräch durch. Sie stellen zu diesem Zweck ein Controllinggremium zusammen.

² Vorgängig zum Gespräch orientiert der Verein schriftlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen, Vorhaben und die Personalpolitik.

³ Die Mitglieder des Controllinggremiums sowie eine Begleitperson haben im Rahmen der Leistungsüberprüfung freien Eintritt zu den Veranstaltungen. Die Besuche sind mindestens eine Woche vorher anzumelden.

Art. 24 Rechnungslegung

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁹.

² Die Stadt Bern kann Vorschriften zur Darstellung von Erfolgsrechnung und Bilanz machen.

³ In der Jahresrechnung sind auch der erreichte Kostendeckungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

⁴ Investitionen, die durch die Beitragsgeberinnen oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch den Verein weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

Art. 25 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Beitragsgeberinnen umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern oder Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 26 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen. Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Leistungsstörung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 27) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 28). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁰ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 27 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so können die Beitragsgeberinnen nach Ablauf der festgelegten Frist ihren Betriebsbeitrag verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen können sie bereits überwiesene Beiträge zurückfordern.

⁹ OR; SR 220

¹⁰ VRPG; BSG 155.21

³ Leistungsstörungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich dann zu einem anteilmässigen Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, wenn sich für den Verein aufgrund von Leistungsreduktionen Gewinne ergeben.

Art. 28 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Beitragsgeberinnen kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber einer der Beitragsgeberinnen nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Zivilgesetzbuch) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Verein, durch das zuständige Organ der Stadt Bern, durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und durch den Regierungsrat am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Der Vertrag gilt unter Vorbehalt von Artikel 28 bis am 31. Dezember 2027.

³ Er wird in fünffacher Fassung ausgeführt.

⁴ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁵ Kommt ein Folgevertrag nicht rechtzeitig zustande, so können der Regierungsrat, der Gemeinderat und die Kommission Kultur der Regionalkonferenz Bern-Mittelland gemeinsam beschliessen, die Geltungsdauer des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.

Bern, 7. Februar 2023

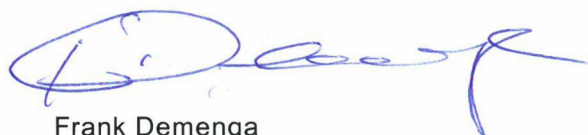
Verein Berner Puppentheater
Der Präsident


Oswald Sigg

Die Co-Leiterin


Karin Wirthner

Der Co-Leiter


Frank Demenga

Bern, 6-4-23

Stadt Bern
Der Stadtpräsident


Alec von Graffenried

Zustimmung durch den Gemeinderat der Stadt Bern

mit GRB Nr. 2022-1323

vom 14. Dezember 2022

Zustimmung durch die Regionalkonferenz Bern-Mittelland am

23. März 2023

Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Bern

mit RRB Nr.

743 | 2023

vom

28. Juni 2023

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
Gemeinden	Kat.	Gewichtung	Wohnbevölkerung FILAG 2022	gewichtete Wohnbevölkerung	Beitrag Periode 2024-2027	gewichteter Pro-Kopf Beitrag													
Allmendingen	A1	4	578	2'312	14'648	25.34													
Arni	L	1	934	3'944	5'920	6.34													
Bäriswil	A2	3	1'064	3'193	20'230	19.01													
Belp	A1	4	11'461	45'844	290'450	25.34													
Bern	A1	4	132'809	531'235	24'776	0.19													
Biglen	A3	2	1'823	3'647	23'079	12.66													
Bolligen	A1	4	6'317	25'267	160'080	25.34													
Bowl	L	1	1'368	1'368	8'669	6.34													
Bremgarten b.B.	A1	4	4'358	17'432	110'442	25.34													
Brenzlikofen	L	1	488	488	3'094	6.34													
Deisswil b.M.	N1	2	87	173	1'098	12.67													
Ferenbalm	N1	2	1'243	2'486	15'750	12.67													
Fraubrunnen	A2	3	5'220	15'660	99'216	19.01													
Frauenkappelen	A1	4	1'291	5'164	32'717	25.34													
Freimettigen	L	1	461	461	2'923	6.34													
Gerzensee	A3	2	1'237	2'475	15'679	12.67													
Grosshöchstetten	A3	2	4'115	8'230	52'142	12.67													
Guggisberg	L	1	1'503	1'503	9'520	6.34													
Gurbru	L	1	257	257	1'630	6.34													
Häutligen	N2	1	256	256	1'622	6.34													
Herbligen	N2	1	593	593	3'757	6.34													
Iffwil	N2	1	429	429	2'716	6.34													
Ittigen	A1	4	11'261	45'043	285'373	25.34													
Jaberg	A3	2	302	603	3'818	12.66													
Jegenstorf	A1	4	5'668	22'672	143'549	25.33													
Kaufdorf	A2	3	1'090	3'271	20'724	19.01													
Kehrsatz	A1	4	4'231	16'924	107'224	25.34													
Kiesen	A2	3	1'005	3'015	19'102	19.01													
Kirchdorf	A3	2	1'827	3'655	23'155	12.67													
Kirchlindach	A1	4	3'203	12'812	81'172	25.34													
Köniz	A1	4	41'631	166'525	1'044'931	25.10													
Konolfingen	A2	3	5'365	16'096	101'869	18.99													
Kriechenwil	N2	1	437	437	2'771	6.34													
Landiswil	L	1	617	617	3'905	6.33													
Laupen	A2	3	3'209	9'626	60'987	19.01													
Linden	L	1	1'302	1'302	8'251	6.34													
Mattstetten	A1	4	574	2'297	14'555	25.34													
Meikirch	A1	4	2'506	10'024	63'508	25.34													
Mirchel	L	1	621	621	3'937	6.34													
Moosseedorf	A1	4	4'092	16'367	103'693	25.34													
Mühleberg	N1	2	2'960	5'919	37'503	12.67													
Münchenbuchsee (3)	A1	4	10'425	41'700	264'057	25.33													
Münchenwiler	L	1	533	533	3'377	6.34													
Münsingen	A1	4	12'959	51'837	328'421	25.34													
Muri b.B.	A1	4	12'618	50'472	319'430	25.32													
Neuenegg	A1	4	5'666	22'663	141'048	25.34													
Niederhünigen	N2	1	651	651	4'127	6.34													
Niedermuhlern	N2	1	503	503	3'189	6.34													
Oberbalm	N1	2	866	1'733	10'977	12.67													
Oberdiessbach	L	1	3'505	3'505	22'181	6.33													
Oberhünigen	L	1	310	310	1'962	6.34													
Oberthal	L	1	726	726	4'597	6.33													
Oppligen	A2	3	638	1'914	12'126	19.01													
Ostermündigen	A1	4	17'485	69'941	443'121	25.34													
Riggisberg (2)	L	1	3'014	3'014	19'096	6.34													
Rubigen	A1	4	2'896	11'583	73'383	25.34													
Rüeggisberg	L	1	1'758	1'758	11'138	6.34													
Rüscheegg	L	1	1'696	1'696	10'743	6.34													
Schwarzenburg	N2	1	6'785	6'785	42'989	6.34													
Stettlen	A1	4	3'142	12'568	79'626	25.34													
Thurnen (1)	A2	3	1'989	5'968	37'811	19.01													
Toffen	A2	3	2'547	7'640	48'404	19.01													
Urtenen-Schönbühl	A1	4	6'321	25'284	160'190	25.34													
Vechigen	A1	4	5'437	21'747	137'778	25.34													
Wald	N2	1	1'170	1'170	7'413	6.34													
Walkringen	L	1	1'760	1'760	11'151	6.34													
Wichtrach	A2	3	4'336	13'008	82'414	19.01													
Wiggiswil	N1	2	104	208	1'318	12.67													
Wileroltigen	L	1	370	370	2'346	6.34													
Wohlen b.B.	A1	4	9'220	36'880	233'657	25.34													

V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
Be.Jazz Köniz	Bernisches Hiet. Museum	Buskers Bern	Camerata Bern	Theater Effinger Bern	Bühnen Bern	Kornhaus- bibliothek Bern	Kornhaus- forum Bern	Kulturhof Schloss Köniz	La Cappella Bern	Schloss- museum Jegenstorf	Swiss Jazz Orchestra Bern	Bären Buchsi München- buchsee	kulturfabrikbiglen	Berner Puppentheater	Heitere Fahne Köniz/Bern
36	1'864	35	158	151	11'041	886	233	40	43	9	35	8	16	29	65
14	753	14	64	61	4'462	358	94	16	17	4	14	3	6	12	26
49	2'575	48	219	209	15'249	1'224	322	55	60	13	48	11	22	40	90
704	36'964	685	3'137	2'995	218'937	17'570	4'621	796	856	187	685	151	310	570	1'293
8'154								9'113		2'164		1'754	3'592		
56	2'940	54	250	238	17'415	1'398	368	63	68	15	54	12	45	103	
388	20'373	377	1'729	1'651	120'666	9'683	2'547	433	472	103	377	83	171	314	713
21	1'103	20	94	89	6'535	524	138	23	26	6	20	5	9	17	39
268	14'056	260	1'193	1'139	83'250	6'681	1'757	299	325	71	260	58	118	217	492
8	394	7	33	32	2'332	187	49	8	9	2	7	2	3	6	14
3	140	3	12	11	828	66	17	3	3	1	3	1	1	2	5
38	2'005	37	170	162	11'872	953	251	43	46	10	37	8	17	31	70
240	12'627	234	1'072	1'023	74'787	6'002	1'578	269	292	64	234	52	106	195	442
79	4'164	77	353	337	24'662	1'979	521	89	96	21	77	17	35	64	146
7	372	7	32	30	2'203	177	47	8	9	2	7	2	3	6	13
38	1'995	37	169	162	11'818	948	249	42	46	10	37	8	17	31	70
126	6'636	123	563	538	39'304	3'154	830	141	154	34	123	27	56	102	232
23	1'212	22	103	98	7'176	576	151	26	28	6	22	5	10	19	42
4	208	4	18	17	1'229	99	26	4	5	1	4	1	2	3	7
4	206	4	18	17	1'223	98	26	4	5	1	4	1	2	3	7
9	478	9	41	39	2'832	227	60	10	11	2	9	2	4	7	17
7	346	6	29	28	2'047	164	43	7	8	2	6	1	3	5	12
691	36'318	673	3'083	2'943	215'110	17'263	4'540	773	841	184	673	149	305	560	1'270
9	486	9	41	39	2'881	231	61	10	11	2	9	2	8	17	
348	18'281	339	1'552	1'481	108'274	8'689	2'285	389	423	339	75	153	282	639	
50	2'637	49	224	214	15'621	1'254	330	56	61	13	49	11	22	41	92
260	13'646	253	1'158	1'106											

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX			
Gemeinden	Kat.	Gewichtung	Wohnbevölkerung FILAG 2022	gewichtete Wohnbevölkerung	Beitrag Periode 2024-2027	gewichteter Pro-Kopf Beitrag	BeJazz Köniz	Bernisches Hist. Museum	Buskers Bern	Camerata Bern	Theater Effinger Bern	Bühnen Bern	Kornhaus- bibliotheken Bern	Kornhaus- forum Bern	Kulturhof Schloss Köniz	La Cappella Bern	Schloss- museum Jegenstorf	Swiss Jazz Orchestra Bern	Bären Buchsai München- buchsee	kulturfabrikbiglen	Berner Puppentheater	Heitere Fahne Köniz/Bern
Worb	A1	4	11'223	44'892	284'418	25.34	689	36'197	670	3'072	2'933	214'390	17'205	4'525	770	838	183	670	148	304	559	1'266
Zäzwil	A3	2	1'592	3'184	20'173	12.67	49	2'567	48	218	208	15'206	1'220	321	55	59	13	48	11	22	40	90
Zollikofen	A1	4	10'412	41'647	263'857	25.34	639	33'580	622	2'850	2'721	198'891	15'961	4'198	714	777	170	622	138	282	518	1'174
Zuzwil	N1	2	568	1'135	7'193	12.67	17	915	17	78	74	5'422	435	114	20	21	5	17	4	8	14	32
Total			412'920	1'495'619	6'123'890		20'400	777'590	14'400	66'000	63'000	4'605'600	369'600	97'200	22'800	18'000	6'000	14'400	4'800	9'600	12'000	22'500

Legende (Spalten)

I Gemeinden der Regionalkonferenz Bern-Mittelland per 1.1.2023

(1) Kirchenthurnen, Lohnstorf und Mühlethurnen fusionierten per 1.1.2020 zur neuen Gemeinde Thurnen.

(2) Rümliigen fusionierte per 1.1.2021 mit Riggisberg.

(3) Diemerswil fusioniert per 1.1.2023 mit Münchenbuchsee.

Clavaleyres (BE) fusionierte per 1.1.2022 mit Murten (FR) (nicht in Tabelle abgebildet)

II Die Kategorisierung der Gemeinden basiert auf der Definition "Raum mit städtischem Charakter" 2012 des Bundesamts für Statistik, der MinVV (SR 725.116.21, Stand vom 1.10.2021) und den Reisezeiten MIV und ÖV gemäss Google Maps, Desktopversion (04/2022).

A1	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit weniger als 26.5 Minute	gewichtet mit 4
A2	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit 26.5 bis 30.5 Minuten	gewichtet mit 3
A3	Agglomerationsgemeinde, in der MinVV erwähnt, Reisezeit mehr als 30.5 Minuten	gewichtet mit 2
N1	Agglomerationsgemeinde, nicht in der MinVV erwähnt, Reisezeit 26.5 bis 30.5 Minuten	gewichtet mit 2
N2	Agglomerationsgemeinde, nicht in der MinVV erwähnt, Reisezeit mehr als 30.5 Minuten	gewichtet mit 1
L	Ländliche Gemeinde	gewichtet mit 1

III Wohnbevölkerung gemäss FILAG, Voltzug 2022 (mittlere Wohnbevölkerung 2019/2020/2021), Quelle: www.fn.be.ch.

IV Summe der jährlichen Beiträge an die Kulturinstitutionen gemäss Spalten V bis XIX. (Annäherungswert [ausser für die Standortgemeinden]: Einwohner x Gewichtung x CHF 6.34.)

V-XIX Jährliche Beiträge der Gemeinde in der Vertragsperiode 2024-2027 an die Institutionen von regionaler Bedeutung. Nicht aufgeführt sind jene Beiträge, die eine Gemeinde als Standortgemeinde zu leisten hat (dunkelgrau hinterlegt).

Berechnung: Betriebsbeitrag der Institution (Anteil "übrige Gemeinden") geteilt durch die Summe der gewichteten Wohnbevölkerung aller Gemeinden (ohne Standortgemeinde), multipliziert mit der gewichteten Wohnbevölkerung der Gemeinde.